

Beitragsordnung

zu § 10 Absatz 1 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (AGR)
in der Fassung vom 16. Dezember 2003
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2012.

Gültig ab 1. Januar 2015

1. Allgemeines

Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben notwendigen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder – im Bedarfsfall durch Sonderbeiträge und außerordentliche Umlagen – aufgebracht.

Die Geschäftsführung der AGR legt dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf des Etats vor, den der Vorstand nach Beratung mit einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung weiterleitet.

2. Beitragsbemessung

Es gilt ein **Mindestbeitrag von 1.000,00 Euro** pro Geschäftsjahr.

Der Beitragssatz (BS) beträgt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder 0,01 Euro / fm o.R.

2.1 ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder teilen der Geschäftsführung der AGR ihren jeweiligen Verbrauch des Vorjahres an Rohholz in Festmetern ohne Rinde (fm o.R.) bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres mit. Die dabei zu verwendenden Umrechnungsfaktoren werden vom Vorstand festgelegt. Auf der Grundlage des Verbrauches setzt die Geschäftsführung grundsätzlich den von jedem ordentlichen Mitglied zu zahlenden Beitrag fest.

Liegen die erforderlichen Informationen nicht vor, so kann die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher den Verbrauch an Rohholz in fm o.R. vorläufig schätzen und auf dieser Grundlage den zu zahlenden Beitrag festsetzen.

Die Bemessungsgrundlage für Beiträge und Umlagen ist der für jedes ordentliche Mitglied zu errechnende stoffliche Verbrauch von Rohholz¹ (RV) in fm o.R. in allen Betriebsstätten in Deutschland und in den Ländern, die direkt an Deutschland angrenzen. Dabei sind die im Mitgliedsunternehmen verbrauchten Mengen nur einmal zu melden (z.B. kein Verbrauch von Nebenprodukten oder Reststoffen aus eigener Produktion). Einbezogen wird nur das in Deutschland produzierte Rohholz.

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder (MBoM) berechnet sich wie folgt:

$MBoM [€] = RVoM [fm\ o.R.] * BS [€/fm\ o.R.]$

MBoM = Mitgliedsbeitrag des ordentlichen Mitglieds

BS = Beitragssatz

RVoM = Rohholzverbrauch des ordentlichen Mitglieds

2.2. außerordentliche Mitglieder

Die außerordentlichen Mitglieder teilen der Geschäftsführung der AGR die Summe der Vorjahresverbräuche ihrer Mitgliedsunternehmen an Rohholz¹ in Festmetern ohne Rinde (fm o.R.) mit. Die dabei zu verwendenden Umrechnungsfaktoren werden vom Vorstand festgelegt.

Auf der Grundlage des Verbrauches setzt die Geschäftsführung grundsätzlich den von jedem außerordentlichen Mitglied zu zahlenden Beitrag fest.

¹ Rohholz umfasst im Sinne dieser Beitragsordnung Stammholz-, Industrieholz- und Sondersortimente sowie Waldhackschnitzel und Sägenebenprodukte zur stofflichen Verwertung.

Die Bemessungsgrundlage für Beiträge und Umlagen von außerordentlichen Mitgliedern ist die Summe des für jedes ihrer Mitgliedsunternehmen zu errechnende stoffliche Verbrauch von Rohholz in fm o.R. in allen Betriebsstätten in Deutschland und in den Ländern, die direkt an Deutschland angrenzen (RVaM).

Dabei sind die in den Mitgliedsunternehmen verbrauchten Mengen nur einmal zu melden (z.B. kein Verbrauch von Nebenprodukten oder Reststoffen aus eigener Produktion). Einbezogen wird dabei nur das in Deutschland produzierte Rohholz.

Beiträge von Unternehmen gemäß §3 Abs. 2 der Satzung, die im Bemessungszeitraum Mitglied bei einem außerordentlichen Mitglied (gemäß §3 Abs. 4 der Satzung) sind, werden auf den Beitrag des außerordentlichen Mitglieds in dem das Unternehmen Mitglied ist, angerechnet. Die außerordentlichen Mitglieder teilen der Geschäftsführung der AGR mit der Meldung der Verbrauchsmengen mit, welche Rohholz verbrauchenden Unternehmen im Bemessungszeitraum in ihrem Verband Mitglied waren.

Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich wie folgt:

$$\text{MBaM [€]} = \text{RVaM [fm o.R.]} * \text{BS [€/fm o.R.]} - \Sigma\text{MBoM}$$

MBaM = Mitgliedsbeitrag des außerordentlichen Mitglieds
BS = Beitragssatz
RVaM = Rohholzverbrauch des außerordentlichen Mitglieds
 ΣMBoM = Summe der Beiträge ordentlicher Mitglieder mit einer Doppelmitgliedschaft

2.3. assoziierte Mitglieder

Beiträge für assoziierte Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

3. Bemessungszeitraum

Als Bemessungszeitraum für die Beitragszahlung gelten die Meldungen über den Rohholzverbrauch in fm o.R. in allen Betriebsstätten für das jeweils vorangegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr. Nehmen einzelne oder alle Betriebsstätten eines Mitgliedes erst im laufenden Geschäftsjahr den Betrieb auf, gilt als Bemessungszeitraum für die Beitragszahlung das laufende Geschäftsjahr ab dem Zeitpunkt, ab dem mit dem Rohholzverbrauch begonnen wird.

Für das folgende Geschäftsjahr wird in einem solchen Fall ein Verbrauch im vorangegangenen Geschäftsjahr auf 12 Monate hochgerechnet.

Treten Unternehmen gemäß §3 Abs. 2 der Satzung oder nationale Spitzenverbände gemäß §3 Abs. 4 der Satzung in einem laufenden Geschäftsjahr der AG Rohholzverbraucher bei, gilt der aktuelle Beitragssatz und als Bemessungszeitraum für die Beitragszahlung der anteilige Rohholzverbrauch des Vorjahres.

4. Beitragsrechnung

Bis zum Eingang der Jahresbeitragsrechnung können durch den Geschäftsführer zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres Abschlagszahlungen in Höhe des halben Vorjahresbeitrages in Rechnung gestellt werden. Der Vorstand kann hiervon abweichend andere Abschlagszahlungen festsetzen. Diese Abweichung muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ist eine Festsetzung des Jahresbeitrags durch den Vorstand vorzunehmen.

5. Beitragsprüfung

Die Mitglieder erklären sich bereit, einer vom Vorstand jährlich neu zu beauftragenden unabhängigen Prüfstelle die Nachprüfung der der Beitragsrechnung zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen zu gestatten sowie Einblick in die betreffenden Geschäftsberichte zu gewähren. Die Prüfung soll jährlich bei mindestens drei Mitgliedern durchgeführt werden, die vom Vorsitzenden per Los bestimmt werden.